

Änderung der Richtlinien für die Ausbildung von Notariatskandidaten (Ausbildungsrichtlinien)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 21.10.2016 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 14. Oktober 1988 für die Ausbildung von Notariatskandidaten idF DT-Beschluss 28.10.2005 (Ausbildungsrichtlinien)“ werden gemäß § 140a Abs. 2 Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 14. Oktober 1988 für die Ausbildung von Notariatskandidaten idF 21.10.2016 (Ausbildungsrichtlinien)“
2. In der Einleitung vor § 1 entfällt die Wortfolge „in der Fassung des Art. II Z. 13 des Bundesgesetzes vom 21.10.1987, BGBl. 522 (Notariatsprüfungsgesetz – NPG),“.
3. § 3 Ziffer (1) lautet:
„(1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 werden Stunden nach der tatsächlichen Dauer und nach Maßgabe der tatsächlichen Anwesenheit angerechnet. Es zählen nur volle Stunden, bloß angefangene Stunden zählen nicht. Die Österreichische Notariatsakademie wird ermächtigt, durch Beschluss des Präsidiums nähere Bestimmungen zu treffen und die für die Durchführung und Überwachung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.“
4. In § 3 wird Ziffer (1a) aufgehoben.
5. In § 3 Ziffer (2) entfällt die Wortfolge „und die damit verbundene Stundenanzahl“.
6. § 3 Ziffer (3) lautet:
„(3) Das Halten von Vorträgen oder Referaten im Rahmen anrechenbarer Veranstaltungen wird wie die Anwesenheit als Teilnehmer behandelt, Ziffer 1) gilt sinngemäß.“
7. In § 4 Ziffer (1) wird die Wortfolge „ein Durchschlag“ durch die Wortfolge „eine Kopie“ ersetzt.
8. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung „§ 9“; nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

9. Im nunmehrigen § 9 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21. Oktober 2016 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21. Oktober 2016 sind auf Veranstaltungen anwendbar, die nach dem 1. Jänner 2017 absolviert werden.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 30.11.2016 und bekanntgemacht in der NZ 2016, S. 476 (Ausgabe Dezember 2016).]